



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Ausbaubreite (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Baugrenze
-  Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
-  Offene Bauweise
-  Eingeschossig und ausbaufähiges Dachgeschoß
-  Satteldach
-  Dachneigung
-  Grundflächenzahl
-  Geschoßflächenzahl

1.2 Für die Hinweise

-  Vorh. Wohngebäude
-  Vorh. Nebengebäude
-  Aufzuhebende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Besteh. Grundstücksgrenze
-  Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz)

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine gegensätzlichen Festsetzungen trifft gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Gesamtbebauungsplan" für den GT Forst in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2 Für die Regelung der Abstandsflächen ist Artikel 6 Abs.4 und 5 der Bayer. Bauordnung (BayBO) maßgebend.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 04. DEZ. 1995 bis 05. JAN. 1996 in Schonungen öffentlich ausgelegt.

Schonungen, 06. MRZ. 1996



[Signature]
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. FEB. 1996 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Schonungen, 06. MRZ. 1996



[Signature]
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i.S.v. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 13.05.1996
LANDRATSAMT
I.A.



[Signature]
Eckel, Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 24. Mai 1996 durch Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonungen Nr. 20 ortsblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Schonungen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Schonungen, 24. Mai 1996



[Signature]
1. Bürgermeister

**GEMEINDE SCHONUNGEN
LANDKREIS SCHWEINFURT
ÄNDERUNG NR.8 / ERWEITERUNG
"GESAMTBEBAUUNGSPLAN"
GT. FORST M. 1:1000**

OERLENBACH, 02.05.1995 / HA
ÜBERARBEITET, 21.08.1995
ÜBERARBEITET, 07.11.1995
ÜBERARBEITET, 13.02.1996



[Signature]
ARCHITEKT
architekturbüro
michael pettinella + partner
97712 oerlenbach bergsstraße 5
telefon 0 97 25 / 825